dem Betriebenen nicht schlechthin dazu gegeben ist, um die angehobene Betreibung aus irgend einem beliebigen Grunde zur Einstellung zu bringen, sondern nur, um zu verhindern, daß für einen nicht bestehenden oder einen nicht durch Betreibung realisierbaren Forderungsanspruch ein Betreibungsverfahren gegen ihn durchgeführt werde. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Betriebene seinen Rechtsvorschlag nicht zu begründen braucht. Daraus folgt allein, daß bei der bloßen Erklärung des Betriebenen, Rechtsvorschlag zu erheben, anzunehmen ist, er wolle die Betreibung aus einem relevanten Grunde des Art. 69 Ziff. 3 cit. hemmen und daß also ein solcher Rechtsvorschlag ohne weiteres als gültig behandelt werden muß, d. h. ohne daß das wirkliche Motiv, aus welchem der Betriebene die Hemmung der Betreibung verlangt, näher eruiert zu werden brauchte oder dürfte. Hat nun aber statt dessen der Betriebene seiner Angabe „Rechtsvorschlag" zu erheben, einen Grund beigefügt, aus dem gesetzlich die Einstellung der Betreibung nach Ziff. 3 cit. bezw. Art. 78 gar nicht verlangt werden kann, so läßt sich eine solche Erklärung, in ihrer Gesamtheit gewürdigt, ihrem wirklichen Sinne nach nicht, oder doch regelmäßig nicht, als einen eigentlichen, mit den gesetzlichen Wirkungen ausgestatteten Rechtsvorschlag ansehen. Sie ist vielmehr eine rechtlich nicht relevante Erklärung, welcher die Wirkungen des Rechtsvorschlages nicht beigelegt werden können. So verhält es sich hier, indem sich aus der Erklärung des Betriebenen: „Rechtsvorschlag. Sobald zahlungsfähig, werde ich bezahlen" in zwingender Weise ergibt, daß derselbe weder die Pflicht zur Bezahlung der Forderung noch deren Betreibbarkeit bestreitet, sondern daß das einzige Motiv, um dessentwillen er sich der Betreibung widersetzt, seine (behauptete) derzeitige Zahlungsunfähigkeit ist, also ein Grund, der die Zulässigkeit einer Betreibung gegen ihn nicht auszuschließen vermag.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit die in Frage stehende Rechtsvorschlagserklärung als rechtlich unwirksam erklärt.

---

131. **Entscheid vom 19. Dezember 1905** in Sachen **Brunner-Blatter.**

Inhalt des Zahlungsbefehles: *Erfordernis der* ***bestimmten Bezeichnung der betriebenen Person.*** *Art. 67 Ziff. 2, 69 Ziff. 1 SchKG. Eine Betreibung « gegen die Erbschaft » oder « gegen die Erben » « des X » ist ungültig.*

I. Am 18. Juli 1905 erließ das Betreibungsamt Interlaken auf Begehren des J. Betschen als betreibenden Gläubigers vier Zahlungsbefehle Nr. 8927, 8931, 8939 und 8943, von denen die ersten drei als betriebenen Schuldner bezeichnen: „Christen Brunner, Habkern, nun dessen Erbschaft, als Bürge des Chr. Blatter, Wirt im Holz", und der letzte: „Chr. Brunner im Holz Habkern nun dessen Erben, als Bürge des Chr. Blatter, Wirt daselbst". Die Zahlung dieser Befehle erfolgte am 20. Juli gegenüber der heutigen Rekurrentin Anna Brunner-Blatter, welche in den bezüglichen Zustellungsbescheinigungen der drei ersten Befehle als „die Witwe des Christen Brunner sel." und in der des letzten als „Christen Brunners Witwe Anna Brunner" bezeichnet wird.

Am 25. Juli wurde die Rekurrentin auf ihr eigenes Begehren bevormundet und ihr Ulrich Ämmer-Blatter als Vormund beigeordnet. Nachdem derselbe und zwar, wie er vor der Vorinstanz angegeben hat, am 4. August, von den genannten Betreibungen Kenntnis erhalten hatte, führte er am 11./12. August Beschwerde gegen das Betreibungsamt Interlaken mit dem Antrage, diese (— und andere hier nicht mehr in Betracht kommende —) Betreibungen bezw. den Erlaß und die Zustellung der bezüglichen Zahlungsbefehle als rechtsungültig zu erklären und aufzuheben. Zur Begründung machte er geltend: Die Bezeichnung des Schuldners in den fraglichen Befehlen sei eine gesetzwidrige. Soweit als Schuldner ein Verstorbener genannt werde, sei das widersinnig; soweit man aber als solchen die Erbschaft des Verstorbenen nenne, fehle eine Angabe darüber, wer die Erbschaft „personifiziere" oder vertrete. Die Beschwerdeführerin figuriere

nicht als Schuldnerin in fraglichen Zahlungsbefehlen, weshalb diese sie nichts angehen und sie überhaupt am Betreibungsverfahren unbeteiligt sei. In Rücksicht hierauf habe sie auch nicht Rechtsvorschlag erhoben.

Das Betreibungsamt Interlaken stellte sich in seiner Vernehmlassung auf den Standpunkt: Die Witwe Brunner habe die Erbschaft ihres Ehemannes stillschweigend angetreten und der Betreibungsgehülfe deshalb mit Recht die Zahlungsbefehle ihr als einziger Erbin zugestellt. Übrigens sei die Beschwerde verspätet.

II. Mit Entscheid vom 26. Oktober 1905 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab. Sie nahm an, daß die undeutliche Parteibezeichnung in den Zahlungsbefehlen innert der ordentlichen Beschwerdefrist hätte angefochten werden sollen und die Beschwerde also verspätet sei. Diese erweise sich aber auch als materiell unbegründet, da Frau Brunner nach der ganzen Sachlage darüber nicht habe im Zweifel sein können, daß sie als Rechtsnachfolgerin ihres Mannes vom betreffenden Gläubiger auf dem Betreibungswege in Anspruch genommen werden wollte, zumal da die gegen die Erbschaft Brunner erlassenen Zahlungsbefehle ihr persönlich zugestellt worden seien.

III. Mit seinem nunmehrigen, rechtzeitig eingereichten Rekurse gegen den genannten Entscheid erneuert der Vormund der Frau Brunner das gestellte Beschwerdebegehren vor Bundesgericht.

Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse Umgang genommen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

in Erwägung:

Nach Art. 69 Ziff. 1 bezw. Art. 67 Ziff. 2 SchKG muß der Zahlungsbefehl den Namen des betriebenen Schuldners enthalten. Derjenige, welchem die Befehlsurkunde als Betriebenem (persönlich oder in der Person eines Dritten) zugestellt wird, soll aus der Urkunde ohne weiteres mit Bestimmtheit ersehen können, daß der betreibende Gläubiger ihn und keinen andern als zu betreibenden Schuldner in Anspruch nehmen will. Im vorliegenden Falle nun wird als betriebener Schuldner in dreien der angefochtenen Zahlungsbefehle die „Erbschaft" und im vierten „die Erben" des verstorbenen Ehemannes der Rekurrentin genannt. Es fehlt also

zunächst an einer namentlichen, persönlichen Bezeichnung des Betriebenen; nur indirekt, dadurch, daß man die Frage beantwortet, wem die „Erbschaft" des verstorbenen Ehemannes der Rekurrentin zufalle bezw. welches „die Erben" desselben seien, kommt man dazu, in der Rekurrentin diejenige Person zu erkennen, welche der (behauptete) Gläubiger betreiben will. Dabei ist diese Schlußfolgerung auf die Person der Betriebenen auch nicht etwa eine für jedermann zum vornherein gegebene und zwingende und können sich namentlich Zweifel, die nur bei genügender Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Normen zu beseitigen sind, erheben über die Frage, ob eine gewöhnliche Betreibung gegen die Rekurrentin beabsichtigt sei oder eine Betreibung gegen die ihr angefallene Erbschaft nach Art. 49 SchKG. Eine Bezeichnung des zu betreibenden Schuldners, die den Zustellungsempfänger derart im Ungewissen läßt, kann aber nicht als den gesetzlichen Anforderungen genügend gelten. Da in einem solchen Falle nicht nur eine ungültige Zustellung vorliegt, sondern auch vermöge der Ungenauigkeit in der Bezeichnung des Schuldners keine Gewißheit darüber gegeben ist, wer betrieben werden wollte, so muß auch nach Ablauf der zehntägigen Frist ein Beschwerderecht demjenigen zustehen, der ein Interesse daran hat, feststellen zu lassen, daß dieser Zahlungsbefehl ihm gegenüber keine Exekutivwirkung auszuüben vermag. Damit gelangt man zur Aufhebung der angefochtenen Zahlungsbefehle und der bezüglichen Zustellungsakte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und es werden damit die angefochtenen vier Zahlungsbefehle und die darauf bezüglichen Zustellungsakte aufgehoben.